

Sperrfrist: Redebeginn
Es gilt das gesprochene Wort!

Zu TOP 12, Sperrzeitverordnung, erklärt
Karl-Martin Hentschel, wirtschaftspolitischer
Sprecher der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Fraktion im Landtag
Schleswig-Holstein

Pressesprecherin
Claudia Jacob

Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Durchwahl: 0431/988-1503
Zentrale: 0431/988-1500
Telefax: 0431/988-1501
Mobil: 0172/541 83 53
E-Mail: presse@gruene.ltsh.de
Internet: www.gruene.ltsh.de

Nr. 387.99 / 15.12.99

Ein undurchdachter Schnellschuss

Die Argumente gegen allgemeine Reglementierungen sind bekannt. Es war der Obrigkeitsstaat, der mit Schankordnung und Sperrzeiten den freien BürgerInnen das permanente Recht, sich unter anderem in Gaststätten betrinken zu können, einschränkte. Dagegen muss ein Liberaler wie Wolfgang Kubicki natürlich ankämpfen. Aber wie beim Ladenschluss geht es auch hier um mehr als die möglichen Öffnungszeiten, es geht auch um die Rechte der Beschäftigten und ganz entscheidend um den Schutz der Nachtruhe der Nachbarschaft.

Die FDP beantragt, die Sperrzeitverordnung vom 04.10.95 aufzuheben. Das ist eine umfangreiche Veränderung. Betroffen sind Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten, die zum Teil sehr unterschiedliche Sperrzeiten haben. Die generelle Sperrzeit beginnt um 4 Uhr und endet um 6 Uhr (§2 Abs. 1). Die Sperrzeit für Spielhallen und ähnliche Unternehmen beginnt um 1 Uhr und endet um 6 Uhr, in den Nächten zum Sonnabend und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit um 2 Uhr (§2 Abs.2). Und weiter, die Sperrzeiten für öffentliche Vergnügungsstätten auf Spezial- und Jahrmärkten sowie für Volksfeste u.ä. beginnt um 23 Uhr und endet um 13 Uhr.

Also eine umfangreiche und differenzierte Regelung. Weiterhin ist in der Sperrzeitverordnung festgelegt, dass die zuständige Behörde Sperrzeiten verlängern, verkürzen oder aufheben kann - bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse.

Als Ersatz für die aufgehobene Sperrzeitverordnung soll nach Wunsch der FDP generell die Sperrzeit auf eine Stunde täglich begrenzt werden durch eine Regelung gemäß §18 Gaststättengesetz. Ich bin nun kein Jurist, um diese Möglichkeit als zulässig bewerten zu können. Diese generelle Regelung für nur eine Stunde Sperrzeit egal für welche Veranstaltung auch immer ist uns viel zu weitgehend. Das würde ja z.B. für Volksfeste bedeuten, dass bis auf eine Stunde der Betrieb rund um die Uhr läuft mit allen Auswirkungen auf AnwohnerInnen, Beschäftigte und die Vergnügungssüchtigen. Na, das kann ja böse enden...

Wir sollten das Thema deshalb noch mal im Wirtschaftsausschuss, im Umweltausschuss sowie im Sozialausschuss vertiefend zu behandeln und dazu BranchenvertreterInnen anhören.

Vielleicht hilft das dem Autor beim vertieften Verständnis des Schankwesens.
